

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 70

Preise, Entgelte und Handelsaufschläge in M/dt Pflanzkartoffeln

— gebrochene Sortierung —

Preis-Emtestufe gruppe	Erzeugerpreis Sortierung		Züchteranteil Sortierung		Handels- aufschlag	Verbraucherpreis Sortierung		
	kleine	große	kleine	große		kleine	große	
I	Elite und Vorstufen	44,50	24,50	3,00	0,90	2,20	49,70	27,60
	Hochzucht	41,50	21,50	3,00	0,90	2,20	46,70	24,60
	anerkannter Nachbau	40,00	20,00			2,20	42,20	22,20
	Handelssaat	39,00	19,00			2,20	41,20	21,20
II	Elite und Vorstufen	46,50	25,50	5,00	1,40	2,20	53,70	29,10
	Hochzucht	43,50	22,50	5,00	1,40	2,20	50,70	26,10
	anerkannter Nachbau	42,00	21,00			2,20	44,20	23,20
	Handelssaat	41,00	20,00			2,20	43,20	22,20
III	Elite und Vorstufen	49,50	27,50	6,00	1,80	2,20	57,70	31,50
	Hochzucht	46,50	24,50	6,00	1,80	2,20	54,70	28,50
	anerkannter Nachbau	45,00	23,00			2,20	47,20	25,20
	Handelssaat	44,00	22,00			2,20	46,20	24,20

Anordnung Nr. Pr. 69**— Erzeugerpreise für Zuckerrüben
und Abgabepreise für Rübenschnitzel —**

von» 17. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Lieferungen von Zuckerrüben der LPG, GPG, VEG und ihrer Kooperationsgemeinschaften sowie der kircheneigen bewirtschafteten und sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe (nachfolgend LPG, VEG und andere Betriebe genannt) an die Verarbeitungsbetriebe (Zuckerfabriken u. a.) entsprechend den Standards (TGL).

§ 2

Erzeugerpreise für Zuckerrüben

(1) Der Erzeugerpreis je Tonne reiner Zuckerrüben beträgt 85,— M. Er gilt für Zuckerrüben mit einem Basiszuckergehalt von 14,0 bis 15,0 °S in den Bezirken Rostock, Schwerin und Neubrandenburg und von 14,5 bis 15,5 °S in allen übrigen Bezirken.

(2) Für Zuckerrüben mit einem Zuckergehalt über dem jeweiligen Basiszuckergehalt nach Abs. 1 erhöht sich der Erzeugerpreis um 5,— M/t, für Zuckerrüben mit einem Zuckergehalt unter dem jeweiligen Basiszuckergehalt nach Abs. 1 verringert sich der Erzeugerpreis um 5,— M/t.

§ 3

Preiszu- und -abschläge

In den Verträgen über die Produktion, Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben können zwischen den LPG, VEG und anderen Betrieben und den Verarbeitungsbetrieben nach Beratung im Erzeugerbeirat und Kooperationsverband Preiszu- und -abschläge für die